

4969/AB
vom 15.03.2021 zu 4987/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.043.568

Wien, am 10. März 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. Jänner 2021 unter der Nr. **4987/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Tragischer Tod einer psychisch kranken Frau im Zuge eines Polizeieinsatzes“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2, 6 bis 31, 33 sowie 35 bis 38:

- *Wie konnte es zu diesem tragischen Ausgang der Amtshandlung kommen?*
- *Wie war der genaue Hergang der Amtshandlung?*
- *Wurde von dem Erwachsenenvertreter oder einer anderen Person um Herbeiholung eines/r Amtsärztin/ärztes ersucht?*
 - a. *Wenn ja, von wem wann?*
 - b. *Wenn ja, warum wurde diesem Ersuchen nicht nachgekommen?*
 - c. *Wenn nein, warum wurde nicht aus eigenen Stücken ein/e Amtsarzt/ärztin herbegeholt?*
- *Welche Informationen hatten die zum Einsatzort gerufenen Beamt_innen vor ihrem Eintreffen?*
- *Hatten die einschreitenden Beamt_innen bei ihrem Eintreffen am Einsatzort Kenntnis von der psychischen Kondition/Situation der Frau?*

- a. *Wenn ja, wann und durch wen genau wurden sie von welcher Kondition der Frau in Kenntnis gesetzt?*
- b. *Wenn ja, warum wurde kein/e Amtsarzt/ärztin hinzugezogen?*
- c. *Wenn nein, wann und durch wen erfuhren die einschreitenden Beamte_innen von welcher psychischen Kondition/Situation der Frau?*
- *Trifft es zu, dass die Heimhilfe der Frau, die die Polizei verständigte, die Polizist_innen vor deren Eintritt in das Haus von der psychischen Kondition/Situation der Frau in Kenntnis setzte?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern?*
 - b. *Wenn ja, warum wurde kein/e Amtsarzt/ärztin hinzugezogen?*
- *In welchem Zustand fanden die Beamte_innen die Frau vor?*
- *Wie verhielt sie sich?*
- *Welche Gefährdungssituation lag daher vor?*
- *Was veranlasste den Tasergebrauch?*
- *Was veranlasste den Waffengebrauch?*
- *In welchem zeitlichen Abstand wurden Taser und Waffe gebraucht?*
- *Lag eine Notwehrsituation vor?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern?*
 - b. *Wenn nein, inwiefern nicht?*
- *Handelten die Beamte_innen im Rahmen der gerechtfertigten Notwehr oder liegt ein Notwehrexzess vor?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern?*
 - b. *Wenn nein, inwiefern nicht?*
- *Weshalb kam es zum Waffengebrauch durch den schießenden Beamten?*
- *Weshalb war der Waffengebrauch iS des §2 WaffengebrauchsG notwendig?*
- *Weshalb war der Waffengebrauch iS des §2 WaffengebrauchsG verhältnismäßig im engeren Sinne?*
- *Weshalb wurde keine andere/gelindere Handlungsweise gewählt?*
- *Trifft es zu, dass zunächst ein Elektro-Taser gegen die Frau zum Einsatz kam?*
- *Wie lange wurde der Taser eingesetzt?*
- *Wo wurde die Frau vom Taser getroffen?*
- *Weshalb wurde in Folge zur Waffe gegriffen?*
- *Hatte der Einsatz des Tasers nicht die erhoffte Wirkung?*
- *Wurde der Gebrauch der Schusswaffe zunächst angedroht?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern?*
 - b. *Wenn nein, inwiefern nicht?*
- *Wie viele Schüsse wurden abgegeben?*
- *Wohin (Körperregion) zielte der Beamte mit der Waffe jeweils?*

- *Wo genau wurde die Frau getroffen?*
- *Wie lautet die präzise Todesursache der Frau?*
- *Liefen bzw. laufen weiterhin strafrechtliche Ermittlungen gegen die einschreitenden Polizeibeamt_innen?*
 - a. *Wenn ja, seit wann gegen wie viele Beamte aufgrund welcher Tatsachen?*
 - b. *Wenn ja, aufgrund welcher präzisen Strafnormen wird ermittelt?*
 - c. *Wenn ja, zu welchen Einvernahmen kam es von wem aufgrund welchen Sachverhaltes?*
 - d. *Wenn ja, welche Ermittlungshandlungen wurden wann gesetzt?*
- *Wurde im Zuge der für diese Anfrage anlassgebenden Amtshandlung erwogen, eine Unterbringung gem. UbG anzustreben?*
- *Wenn ja, inwiefern und wie hat sich dieses Ziel in der Amtshandlung manifestiert?*
- *Wenn nein, weshalb nicht unter dem Aspekt des § 9 UbG?*
- *Inwiefern wurde den Anforderungen des § 9 Abs. 3 UbG Genüge getan?*

Ich weise darauf hin, dass insbesondere auf Fragen, ob gegen namentlich genannte bzw. identifizierbare Personen Anzeigen erstattet oder Ermittlungsverfahren geführt werden, mit Blick auf die Nichtöffentlichkeit des Ermittlungsverfahrens (§ 12 StPO) und die auch bei der Beantwortung von Anfragen im Rahmen der parlamentarischen Interpellation zu beachtende Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit bzw. des Datenschutzes nicht näher eingegangen werden kann, zumal hierdurch Rechte von Verfahrensbeteiligten beeinträchtigt werden könnten. Dasselbe gilt für Fragen nach konkreten Ermittlungsmaßnahmen und deren Ergebnissen, von deren Beantwortung überdies auch abgesehen wird, um die noch nicht abgeschlossenen Ermittlungen nicht zum Nachteil der Strafrechtspflege zu beeinträchtigen.

Strafbehördliche Ermittlungsverfahren stehen unter der Leitung der Staatsanwaltschaften, deren Aufgaben in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz ressortieren.

Allgemein kann ich dazu ausführen, dass wie in allen Fällen polizeilicher Zwangsanwendungen und Waffengebräuche der Sachverhalt geklärt und die Rechtmäßigkeit des Einschreitens in der Folge durch die Staatsanwaltschaft bzw. durch das Gericht beurteilt wird. Bei Waffengebräuchen mit Todesfolge erfolgen die Ermittlungen durch besondere Ermittlungsteams. Ein erster Bericht über die Erhebungen betreffend 2 Exekutivbeamter wurde am 6.1.2021 an die Staatsanwaltschaft übermittelt.

Zur Frage 3:

- *Wie lange dauerte die Amtshandlung genau?*

Die Amtshandlung dauerte von 12:31 Uhr bis 12:55 Uhr – beginnend vom Eintreffen der ersteinschreitenden Beamten bis zum Beginn der Versorgung der Frau durch den Rettungsdienst.

Zur Frage 4:

- *Wie viele Beamt_innen welcher Einheit waren vor Ort?*

Während der Dauer der Amtshandlung waren sechs Exekutivbedienstete des Stadtpolizeikommandos Meidling sowie vier Exekutivbedienstete der Abteilung für Sondereinheiten – Einsatzabteilung Wien (ASE-WEGA) vor Ort.

Zur Frage 5:

- *Von wem wurde die WEGA aus welchem Grund zum Einsatz beordert?*

Die Exekutivbediensteten der ASE-WEGA wurden von der Landesleitzentrale der Landespolizeidirektion Wien aufgrund der von der Anzeigerin geschilderten Gefährdungslage zur Einsatzörtlichkeit beordert.

Zur Frage 32:

- *Liefen bzw. laufen weiterhin disziplinarrechtliche Ermittlungen gegen die einschreitenden Polizeibeamt_innen?*
 - a. *Wenn ja, seit wann gegen wie viele Beamte aufgrund welcher Tatsachen?*
 - b. *Wenn ja, aufgrund welcher präzisen Strafnormen wird ermittelt?*
 - c. *Wenn ja, zu welchen Einvernahmen kam es von wem aufgrund welchen Sachverhaltes?*
 - d. *Wenn ja, welche Ermittlungshandlungen wurden wann gesetzt?*

Nach Abschluss der strafrechtlichen Beurteilung durch die Strafjustizbehörde werden in Bezug auf die einschreitenden Beamten und Beamtinnen dienst- bzw. disziplinarrechtliche Schritte durch die Dienstbehörde geprüft.

Zur Frage 34:

- *Wie sind die vorherigen Einsätze bei der Betroffenen abgelaufen?*
 - a. *Wann waren diese?*
 - b. *Was war der jeweilige Grund des Einsatzes?*
 - c. *Bei welchem Einsatz war ein/e Amtsarzt/ärztin anwesend?*
 - d. *Bei welchem Einsatz erwog und beurteilte diese/r bzw. ein/e Beamt_in eine Unterbringung?*

- e. Kam es bei keinem der Einsätze zur Unterbringung der Betroffenen?
- i. Wenn nein, warum nicht?
 - ii. Wenn nein, hat der/die Amtsarzt/ärztin nicht die Fremd- und Selbstgefährdung vor der konkreten Situation in seine/ihre Beurteilung miteinbezogen (im Sinne einschlägiger OGH-Rechtsprechung)?
 - iii. Wenn ja, wann, wohin und für wie lange?

Polizeiliche Einsätze sind am 12. Juni und am 14. Juli 2020 aktenkundig. Am 12. Juni 2020 lautete der Einsatzgrund „Unfall in Wohnung befürchtet“ und am 14. Juli 2020 „Verwirrte Frau geht mit Besen auf Personen los“.

Bei beiden Einsätzen kam es zu keiner Unterbringung der Betroffenen, da die Voraussetzungen dafür nicht gegeben waren. Bei dem Einsatz am 14. Juli 2020 wurde im Zuge der Amtshandlung von den einschreitenden Beamten und Beamten eine Unterbringung der Betroffenen erwogen und dahingehend ein Amtsarzt hinzugezogen. Es erfolgte eine Beurteilung seitens des Amtsarztes bzw. der Amtsärztin hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Unterbringung. Der Amtsarzt bzw. die Amtsärztin hat die Fremdgefährdung vor der konkreten Situation in die Beurteilung hinsichtlich der Voraussetzungen für eine Unterbringung miteinbezogen.

Zu den Fragen 39 bis 41 sowie 45:

- Waren die einschreitenden BeamtInnen im Umgang mit psychisch kranken Personen geschult?
 - a. Wenn ja, in welchem Ausmaß?
- In welchem Ausmaß werden Exekutivbeamt_innen im Umgang mit psychisch kranken Personen geschult (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?
- Welche strukturellen, organisatorischen und sonstigen Standards und Maßnahmen werden generell seitens der Sicherheitsbehörde getroffen, um einen adäquaten Umgang mit psychisch kranken Personen in Einsatzszenarien zu gewährleisten?
- Wurde folgende Empfehlung der „Brunnenmarkt“-Sonderkommission mittlerweile (teilweise) umgesetzt: „Flächendeckende Schulung der Polizeibeamten über das Erkennen psychischer Auffälligkeit, weil sie als erste über das Vorliegen einer möglichen Selbst- oder Fremdgefährdung entscheiden. Polizisten auf die Möglichkeit der Vernetzung mit (psycho)sozialen Einrichtungen hinweisen“?
 - a. Wenn ja, inwiefern?
 - b. Wenn nein, warum nicht?

Der Umgang mit psychisch kranken Menschen verlangt neben fachlichen Kenntnissen eine besondere Sensibilität und Empathie und ist daher auch in der Bildungsstruktur des Bundesministeriums für Inneres von besonderer Bedeutung.

Bereits als eine der ersten Vermittlungen im Zuge der 2-jährigen Polizeigrundausbildung wird von Leitungsfunktionären und Leitungsfunktionärinnen der Bildungszentren im Modul „Werte und Ziele des BM.I“ unter anderem das Leitbild des Ressorts im Ausmaß von acht Unterrichtseinheiten mit klaren Bekenntnissen zu den Grund- und Menschenrechten, zu respektvollem Umgang und dem Ernstnehmen der Anliegen aller Menschen behandelt.

In der Polizeigrundausbildung wird weiters der Lehrgegenstand „Angewandte Psychologie“ im Ausmaß von 48 Unterrichtseinheiten vermittelt.

Dabei wurden in enger Abstimmung mit dem Psychologischen Dienst im Bundesministerium für Inneres unter anderem die Themenfelder „Persönlichkeit“, das „Selbst“, „Interventionsformen beim Auftreten von Aggression“ sowie „Stressphänomene und Bewältigungsmöglichkeiten“ im Lehrplan verankert. Im Zuge einer Lehrplanadaptierung ist eine Erweiterung um acht Unterrichtseinheiten in Aussicht genommen, die insbesondere in die Vermittlung krisenintervenierender (notfallpsychologischer) Möglichkeiten, betroffene Personen bis zum Eintreffen der Rettungskräfte psychisch zu stabilisieren und eine Amtshandlung zu deeskalieren, investiert werden.

Innerhalb des Lehrgegenstands „Angewandte Psychologie“ gibt es auch das verpflichtende Seminar „HPE – Hilfe für psychisch Erkrankte und ihre Angehörigen“. Medizinische Experten und Betroffene referieren dabei über Erscheinungsformen verschiedener psychischer Erkrankungen, die möglichen Erkennungsmerkmale, deren Auswirkungen und die Möglichkeiten, als einschreitende Polizistin oder einschreitender Polizist deeskalierend und maßvoll einzuschreiten.

Ebenso werden im Themenbereich „Berufsethik und Gesellschaftslehre“ im Ausmaß von 28 Unterrichtseinheiten die Begriffe Moral, Ethik und Sittlichkeit, sowie die unterschiedlichen Bedürfnisse von Menschen, Gruppen und Gesellschaften behandelt.

Ergänzend wird angeführt, dass auch im Grundausbildungslehrgang für dienstführende Beamte und Beamtinnen einschlägige Schulungen erfolgen, so zum Beispiel 24 Unterrichtseinheiten „Angewandte Psychologie“.

Die flächendeckenden Schulungen zielen auf ein frühzeitiges Erkennen psychischer Auffälligkeiten ab. Darüber hinaus wird darin die Vernetzung mit anderen Hilfseinrichtungen thematisiert.

Die einschreitenden Beamten und Beamtinnen waren im Umgang mit psychisch kranken Personen laut beschriebenem Ausbildungsplan entsprechend geschult.

Zur Frage 42:

- *Inwiefern und in welchem Ausmaß werden Exekutivbeamte_innen in der Anwendung des UbG geschult (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?*

Im Lehrgegenstand „Sicherheitspolizeiliche Handlungslehre“ werden die rechtlichen Voraussetzungen in etwa zehn Unterrichtseinheiten vorgetragen. Die Theorie wird mit entsprechenden Beispielen aus der Praxis ergänzt. Die relevanten Bestimmungen aus dem Sicherheitspolizeigesetz und dem Unterbringungsgesetz werden auch in Verbindung mit den einschlägigen Passagen der Richtlinienverordnung vermittelt.

Zu den Fragen 43, 44, 48 und 49:

- *Wurde folgende Empfehlung der „Brunnenmarkt“-Sonderkommission mittlerweile (teilweise) umgesetzt: „Verbesserung der Informationsflüsse zwischen den beteiligten Institutionen, etwa durch Änderungen im § 39a Unterbringungsgesetz, um eine effiziente und rasche Reaktion auf auftretende psychische Erkrankungen, verbunden mit Selbst- und/oder Fremdgefährlichkeit zu ermöglichen“ (<https://www.justiz.gv.at/home/service/publikationen/abschlussbericht-der-sonder%ADkommission-brunnenmarkt-2c94848b5d5575b3015d64f867650ff4.de.html>)?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wurde folgende Empfehlung der „Brunnenmarkt“-Sonderkommission mittlerweile (teilweise) umgesetzt: „Verbesserung der Informationsflüsse zwischen den beteiligten Institutionen, etwa durch Änderungen im § 39a Unterbringungsgesetz, um eine effiziente und rasche Reaktion auf auftretende psychische Erkrankungen, verbunden mit Selbst- und/oder Fremdgefährlichkeit zu ermöglichen“?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wurde folgende Empfehlung der „Brunnenmarkt“-Sonderkommission mittlerweile (teilweise) umgesetzt: „§ 39a Unterbringungsgesetz bedarf u.a. einer Überprüfung seiner zeitlichen Reichweite in die Vergangenheit. Notwendig ist eine*

- Auseinandersetzung mit den Begriffen „Fremdgefährlichkeit“ und „Selbstgefährlichkeit“)*
- a. *Wenn ja, inwiefern?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
 - *Wurde folgende Empfehlung der „Brunnenmarkt“-Sonderkommission mittlerweile (teilweise) umgesetzt: „Untersuchung österreichweit zum Vollzug des Unterbringungsgesetzes über Fälle, in denen es zu einer Unterbringung gekommen ist und bei denen eine solche unterlassen wurde. Regelungen, die mit großer Rechtssicherheit bei Datenschutz und anderen Geheimhaltungspflichten den Anwendern ermöglichen, Informationen an bestimmte andere Institutionen weiterzugeben und sie mit diesen bei Vernetzungskonferenzen zu besprechen, und solche Konferenzen gesetzeskonform einzuberufen. Es muss klar geregelt sein, wer hier fallführend als Casemanager den Informationsaustausch und das Handeln initiiert und koordiniert und dafür die Verantwortung trägt. Gleiches gilt innerhalb von Institutionen“?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres. Ich darf auf die Beantwortung der gleichlautenden Fragen 26, 27, 31 und 32 der parlamentarischen Anfrage 4986/J XXVII. GP durch das zuständige Bundesministerium für Justiz verweisen.

Zu den Fragen 46 und 47:

- *Wurde folgende Empfehlung der „Brunnenmarkt“-Sonderkommission mittlerweile (teilweise) umgesetzt: „Fachlich fundierte und im Umfang adäquate psychiatrischer Ausbildung des polizeiamtsärztlichen Dienstes in Wien und anderen Großstädten einrichten und Lösungen für den ländlichen Raum suchen?“*
- a. *Wenn ja, inwiefern?*
- b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wurde folgende Empfehlung der „Brunnenmarkt“-Sonderkommission mittlerweile (teilweise) umgesetzt: „Fachlich fundierte und im Umfang adäquate psychiatrischer Ausbildung des polizeiamtsärztlichen Dienstes in Wien und anderen Großstädten einrichten und Lösungen für den ländlichen Raum suchen?“*
- a. *Wenn ja, inwiefern?*
- b. *Wenn nein, warum nicht?*

Alle Amtsärzte und Amtsärztinnen müssen einen Ausbildungslehrgang für Polizeiärzte absolvieren, der in der Grundausbildungsverordnung mit 95 Unterrichtseinheiten verankert ist. Diese Unterrichtseinheiten sind von der Ärztekammer anerkannt und werden den teilnehmenden Polizei-Honorarärzten als Diplomfortbildungspunkte angerechnet. Darüber hinaus sind Ärzte und Ärztinnen, die den polizei- oder honorarärztlichen Dienst aktiv ausüben, gemäß Ärztegesetz und der Verordnung einer ärztlichen Ausbildung gesetzlich zu Fortbildungen im Rahmen des Diplomfortbildungsprogrammes verpflichtet.

Des Weiteren werden im jährlich stattfindenden Curriculum im Modul III (Forensik-Psychiatrie-Medizinrecht-Kriminalistik) der Fachvortrag „UbG/HeimAufG-Befund/Gutachten aus Sicht eines Juristen und Amtsarztes“ im Ausmaß von vier Stunden und der Fachvortrag „Psychiatrische Notfälle (Fremd- und Selbstgefährdung nach UbG)“ im Ausmaß von drei Stunden durch fundierte Experten und Expertinnen abgehalten. Zusätzlich werden laufend zu der gegenständlichen Thematik weitere fachspezifische Fortbildungen im Rahmen von Polizeiärztetagungen durchgeführt.

Für eine bessere Abdeckung des ländlichen Raumes wurden in den Regionen, in welchen die Landespolizeidirektion als Sicherheitsbehörde zuständig ist, durch die aktive Suche von Vertrags- und Honorarärzten sowie durch die Erwirkung einer höheren finanziellen Abgeltung der durchgeführten Leistung für eine deutlich größere Anzahl an Polizeiamtsärzten und Polizeiamtsärztinnen gesorgt.

Zur Frage 50:

- *Wie viele Unterbringungen wurden in den Jahren 2017, 2018, 2019, 2020 und 2021 jeweils durch Exekutivorgane im Zuge von Amtshandlungen eingeleitet?*

Zu den vorliegenden Daten wird vorausgeschickt, dass die Zahlen nicht die tatsächliche Anzahl an Unterbringungen widerspiegeln. In der nachfolgenden Tabelle werden die eingeleiteten Vorführungen zur Untersuchung durch einen Amtsarzt bzw. eine Amtsärztin bzw. bei Gefahr im Verzug die Verbringung in eine psychiatrische Abteilung ohne Untersuchung der Person abgebildet. Es werden keine Statistiken geführt, wie viele dieser Untersuchungen zu einer tatsächlichen Unterbringung führen. Eine Einzelfallauswertung ist auf Grund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§ 1 DSG) nicht zulässig.

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021
Anzahl	10.957	12.162	13.169	13.958	656

Zu den Fragen 51 bis 53:

- *In wie vielen Fällen kam es in den Jahren 2017, 2018, 2019, 2020 und 2021 jeweils zum Gebrauch von Schusswaffen?*
- *Wie viele Personen wurden in diesen Jahren jeweils durch Schusswaffen verletzt?*
- *Wie viele Personen kamen in diesen Jahren jeweils durch Schusswaffengebrauch vonseiten der Exekutive ums Leben?*

Aufgrund der Thematik der gegenständlichen Parlamentarischen Anfrage wird vorausgeschickt, dass bei der Beantwortung dieser Fragen ausschließlich die Schusswaffengebräuche mit Bezug zu Amtshandlungen nach dem Unterbringungsgesetz ausgewertet wurden.

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021
Gebrauch von Schusswaffen	0	0	0	2	1
Verletzte durch Gebrauch von Schusswaffen	0	0	0	0	0
Tödlich Verletzte durch Gebrauch von Schusswaffen	0	0	0	1	1

Karl Nehammer, MSc

